

Satzung des Schützenvereins Sprötze-Kakenstorf von 1921 e.V.

§ 1 - Name, Sitz

- 1.) Der Schützenverein führt den Namen „Schützenverein Sprötze-Kakenstorf“.
- 2.) Der Schützenverein hat seinen Sitz in Buchholz-Sprötze. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Tostedt unter der Nummer 114 eingetragen.
- 3.) Alle Ämter und Funktionen nach dieser Satzung können – unabhängig von der Sprachform – von weiblichen oder männlichen Personen ausgeübt werden.
- 4.) ***Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenverordnung.***

§ 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr und Gerichtsstand ist Tostedt.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1.) Der Zweck und die Aufgaben des Schützenvereins sind
 - a) die Pflege und Förderung des Sportbetriebes nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes und des Amateursportes;
 - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit und Gewinnung von Jugendliche für das Sportschießen;
 - c) die Erhaltung und Pflege des Schützenbrauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens;
 - d) die Durchführung schießsportlicher Veranstaltungen vereinsinterner Bedeutung nach der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes und den Richtlinien und Beschlüssen der Sportkommission des Schützenkreises.
- 2.) Der Schützenverein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel unterbinden. Die geltenden Richtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings sind verbindliche Grundlage aller Mitglieder.
- 3.) Der Schützenverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Der Schützenverein ist parteipolitisch, ***ethnisch*** und konfessionell neutral.
- 4.) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Mitglied regionaler Verbände des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes sowie anderer zur Förderung des Amateursports bestehenden Vereinigungen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages. Mitglied kann jede Person vom 8. Lebensjahr ab werden. Minderjährige Personen bedürfen der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind die Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Rechte der Mitglieder werden in den Mitgliederversammlungen ausgeübt.
- 2.) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr entscheidet.
- 3.) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, den Beitrag pünktlich zu zahlen und ihren sonstigen Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nachzukommen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; er ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3.) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Gegen diesen Beschluss, kann binnen 14 Tagen seit Aufgabe des Beschlusses Einspruch eingelegt werden. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Vor jeder Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann in folgenden Fällen erfolgen:
 - a) Bei einem groben Verstoß gegen die verbindlich zu beachtenden Satzungen oder die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder die Richtlinien des Schützenkreises
 - b) Bei nicht Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung bis zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c) Bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
- 4.) Kein Mitglied des Vereins hat im Fall seines Austritts oder Ausschlusses auf dessen Vermögen, auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden, Umlagen oder anderen Leistungen Anspruch. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die dem Club gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten unberührt. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber dem Club.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- 1.) Auf Vorschlag des Vorstandes können Einzelpersonen, die sich um das Deutsche Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2.) Die Ernennung erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Schützenjugend

- 1.) Die jugendlichen Mitglieder und die Jugendleiter sowie weitere für die Jugendarbeit berufenen Mitglieder des Vereins bilden die Schützenjugend.
- 2.) Die Schützenjugend kann sich eine Jugendordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf, geben.

§ 9 Organe des Vereins

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte VorstandDie Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer,
Entlastung des Vorstands,
Wahl des Vorstands,
Wahl der Rechnungsprüfer für 2 Jahre,
Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
Satzungsänderungen,
Auflösung des Clubs.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- 2.) Die Einberufung, die die Tagesordnung enthalten muss, ist ordnungsgemäß, wenn sie zwei Wochen vor der Versammlung in Sprötze, Königsstraße (Schützenhaus) und in Kakenstorf (Lange Straße) ausgehängt wird. Darüber hinaus kann die Verteilung von Vereinsmitteilungen Bezirksweise durch zu bestimmende Vereinsmitglieder erfolgen.
Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung muss binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Wochen einberufen werden. An-

träge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung für alle Mitglieder zugänglich auszuhängen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten oder Anträgen gefasst werden, die wie o.a. frist und formgerecht ausgehängt wurden. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

- 5.) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.
- 6.) Alle Beschlussfassungen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- 7.) Die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen sind zu protokollieren sowie durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterschreiben. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern auf deren Antrag zugeben.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident), dem 1. und 2. Schriftführer sowie dem 1. und 2. Rechnungsführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Des Weiteren gehören zum geschäftsführenden Vorstand der Jugendleiter sowie der Schießsportleiter. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Die Wiederwahl und Wahl durch Akklamation sind zulässig.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- 3.) Der Vorstand sowie alle anderen Amtsträger haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte dieses Vereins im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben auf Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt zu bestellen.

§ 12 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Kommandeur,
- c) dem Sportschützenobmann,
- d) dem Damenwart,

- e) dem Vertreter des Spielmannszuges,
- f) dem Platzwart,
- g) dem Vertreter des Festausschusses,
- h) dem Pressewart,
- i) dem Hauswart,
- j) sowie zwei weiteren Beisitzern.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Dies kann jederzeit, auch für Teilbereiche widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt jedoch dann gleichzeitig den Verlust der Ausübung bestimmter mit der Datenerhebung verbundener Rechte innerhalb des Vereins, z.B. das Recht der Teilnahme an Meisterschaften oder anderen Wettkämpfen oder Veranstaltungen.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ist.
- 2.) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch den geschäftsführenden Vorstand oder wenn die Hälfte der Mitglieder eines dahingehenden, schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand richtet. Der Vorstand hat dann diese Versammlung mit einer Mindestfrist zwei Wochen und einer längsten Frist von vier Wochen einzuberufen.
- 3.) Die außerordentliche Versammlung, ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall, so muss innerhalb von

sechs Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten bzw. Mitglieder beschlussfähig ist.

- 4.) Zum Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Verbleib des Vereinsvermögens

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schützenverband Hamburg und Umg. e.V. mit der ausdrücklichen Auflage, das Gesamtvermögen einschließlich evtl. Erträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Schießsports zu verwenden. Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand bestimmt.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 13. Januar 1968 außer Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Februar 2010.

Satzungsänderungen wurden am 7. Juni 2016 beim Amtsgericht Tostedt in das Vereinsregister eingetragen.